

22. IV. 1919

164

## Arbeitslosenfürsorge

(Amtliche Mitteilung)

Der Bundesrat hat beschlossen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen vorzulegen. Durch diesen Beschluß soll eine einheitliche Grundlage geschaffen werden für alle Maßnahmen auf diesem Gebiete.

Die Grundsätze stimmen in der Hauptsache mit denjenigen überein, die den Bundesrat beim Erlaß seiner Beschlüsse vom 5. August 1918, 14. März 1919 und 15. April 1919 geleitet haben. Während aber in jenen Beschlüssen, abgesehen vom Bundesratsbeschluß betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern der eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe, die Unterstützungsberedtigung auf Arbeitslosigkeit wegen der außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse beschränkt war, soll sie nun auch auf andere Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgedehnt werden. Die Unterstützungen wären in diesen Fällen von Bund und Kanton allein zu tragen. Die Betriebsinhaber sollen also dadurch nicht in höherer Maße belastet werden. Es ist im Gegenteil vorgesehen, daß für weniger leistungsfähige Betriebsinhaber die Verpflichtung insgesamt auf eine Wochenlohnsumme für Arbeiter und auf eine halbe Monatsgehaltsumme für Angestellte herabgesetzt werden können. Für die Bemessung der Unterstützung sollen die Familienverhältnisse, das Gesamteinkommen und die Vermögensverhältnisse des Arbeitslosen berücksichtigt werden. Die Unterstützung soll in der Regel 70 Prozent des ausgefallenen normalen Lohnes und der anrechenbare Lohn 14 Franken täglich nicht übersteigen. Nebeneinkommen und Bezüge aus Arbeitslosentassen sind angemessen in Anschlag zu bringen. Unterstützung und Beiträge aus Arbeitslosentassen dürfen zusammen 80 Prozent des ausgefallenen normalen Lohnes nicht übersteigen.

Die Uebernahme neuer Arbeit soll in allen Fällen, wo eine ausreichende Belohnung nicht erreichbar ist, durch Gewährung einer Zulage erleichtert werden.

Ausländer sollen nur dann die Fürsorge zugute kommen, wenn in ihrer Heimat arbeitslose Schweizer gleich behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen.

Der Anspruch auf Unterstützung fällt nach dem Entwurf zeitweise oder dauernd dahin, wenn der Arbeitslose eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift oder offensichtlich eine solche finden könnte. Für die Zeit von der Anmeldung bei der Fürsorgestelle der Wohnsitzgemeinde wird keine Unterstützung mehr ausgerichtet. Die ganze Aktion soll straffer und in engstem Kontakt mit einem gut organisierten Arbeitsnachweis durchgeführt werden.